



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Juni 2020  
(OR. en)

8955/20

AGRI 184  
AGRIORG 44  
AGRIFIN 48  
DELECT 68

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. Juni 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2020) 3909 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.6.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 hinsichtlich der Bewertung der Umsetzung des Schulprogramms

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 3909 final.

---

Anl.: C(2020) 3909 final



Brüssel, den 17.6.2020  
C(2020) 3909 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 17.6.2020**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 hinsichtlich der Bewertung der  
Umsetzung des Schulprogramms**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Mitgliedstaaten, die am Schulobst-, -gemüse- und -milchprogramm der EU gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 teilnehmen, müssen die Umsetzung des Programms bewerten.

In diesem delegierten Rechtsakt werden Art und Typ der Informationen festgelegt, die die Mitgliedstaaten in ihrem Bewertungsbericht bzw. ihren Bewertungsberichten vorlegen müssen, um die Wirksamkeit des Schulprogramms im Hinblick auf seine Ziele zu bewerten, die darin bestehen, den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei Kindern zu steigern und diese über gesunde Ernährungsgewohnheiten aufzuklären.

Ziel ist es, die Qualität der bis zum 1. März 2023 vorzulegenden Bewertungsberichte der Mitgliedstaaten zu verbessern und der Kommission die Prüfung und Konsolidierung der Ergebnisse auf EU-Ebene zu erleichtern.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die Kommission hat Sachverständige aus den Mitgliedstaaten im Rahmen der Sachverständigengruppe für Agrarmärkte, Sektor „Tierische Erzeugnisse“, konsultiert.

Vor der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts legte die Kommission in der Sitzung der Sachverständigengruppe vom 20. September 2018 nicht bindende Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bewertung des Schulprogramms vor. Diese Bewertungsleitlinien enthielten 1) Definitionen und Beispiele für ein gemeinsames Verständnis der Anforderungen, 2) gemeinsame Bewertungsfragen und entsprechende Indikatoren und 3) einen Entwurf des Bewertungsberichts.

Gestützt auf diese Bewertungsleitlinien erörterte die Kommission den Entwurf des delegierten Rechtsakts in den Sitzungen der Sachverständigengruppe vom 12. Dezember 2019 und vom 20. Februar 2020.

Bei Einberufung der Sitzungen der Sachverständigengruppe übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Entwurfsfassung des delegierten Rechtsakts.

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde vom 26. März bis zum 23. April 2020 in das Portal „Ihre Meinung zählt“ der Europäischen Kommission gestellt, um die Ansichten von Bürgern und Interessenträgern einzuholen. Ein Interessenträger, der Europäische Verband für Lebensmittel auf pflanzlicher Basis mit Sitz in Belgien, sprach sich dafür aus, pflanzliche Alternativen zu Milcherzeugnissen in das Schulprogramm einzubeziehen. Dies geht über den Anwendungsbereich des Rechtsakts hinaus.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird Artikel 9 (Überwachung und Bewertung) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission geändert.

In einem neuen Absatz werden Art und Typ der Informationen erläutert, die die Mitgliedstaaten in ihren Bewertungsberichten vorlegen müssen, und Mitgliedstaaten, die das

Programm auf regionaler Ebene umsetzen, erhalten die Möglichkeit, eine entsprechende Anzahl von Bewertungsberichten vorzulegen.

Parallel dazu wird die Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission durch einen Durchführungsrechtsakt geändert, mit dem detaillierte spezifische Vorschriften für das einheitliche Format und den einheitlichen Inhalt des Bewertungsberichts bzw. der Bewertungsberichte der Mitgliedstaaten festgelegt werden.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.6.2020

## zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 hinsichtlich der Bewertung der Umsetzung des Schulprogramms

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 223 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission<sup>2</sup> müssen die Mitgliedstaaten die Umsetzung ihres Schulprogramms bewerten und seine Wirksamkeit im Hinblick auf seine Ziele beurteilen, den Verzehr ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei Kindern zu steigern und diese über gesunde Ernährungsgewohnheiten aufzuklären. Zur Förderung der Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Verwendung der Unionsbeihilfe sollten Art und Typ der Informationen festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten der Kommission in ihren Bewertungsberichten übermitteln müssen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten bewerten die Umsetzung ihres Schulprogramms und beurteilen seine Wirksamkeit im Hinblick auf seine Ziele, den Verzehr von Obst, Gemüse, Milch und Milcherzeugnissen bei Kindern zu steigern und diese über gesunde Ernährungsgewohnheiten aufzuklären. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden der Kommission in Form eines Bewertungsberichts vorgelegt. Mitgliedstaaten, die das Schulprogramm auf regionaler Ebene umsetzen, können beschließen, eine entsprechende Anzahl von Bewertungsberichten vorzulegen.“

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 11).

2. In Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:  
„Übermittelt ein Mitgliedstaat der Kommission nicht innerhalb der in Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 genannten Frist einen Bewertungsbericht bzw. Bewertungsberichte mit den Ergebnissen der Bewertung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels, so wird der Betrag der nächsten endgültigen Mittelzuweisung wie folgt gekürzt.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17.6.2020

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*